Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 28 (1953)

Heft: 10

Artikel: Volksinitiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volksinitiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten

Der gutbesuchte Gewerkschaftskongreß in Interlaken beschloß einstimmig, eine Volksinitiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten zu lancieren. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen die Ergänzung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch folgenden Zusatz:

Art. 1

Der Bund trifft im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Maßnahmen zur Sicherung der Kaufkraft und zum Schutze gegen die Teuerung.

Art. 2

Die Preise und Margen für Waren, industrielle und gewerbliche Leistungen sowie die Miet- und Pachtzinse sind zu überwachen.

Art. 3

Treten erhebliche Störungen in den Marktverhältnissen ein oder wird die Preisbildung durch staatliche Schutzmaßnahmen beeinflußt, so sind zur Verhinderung unangemessener Preise und Margen von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen Höchstpreisvorschriften zu erlassen und nötigenfalls Preisausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Art. 4

Die Mietzinse der Wohnungen und Geschäftsräume dürfen ohne behördliche Genehmigung nicht über den am 31. Dezember 1953 zulässigen Stand erhöht werden. Von der Mietzinskontrolle ausgenommen sind die nach dem 31. Dezember 1948 bezugsbereit gewordenen Neubauten sowie die möblierten Einzelzimmer und Ferienwohnungen.

Art. 5

Die Mietzinse dürfen nicht höher festgesetzt werden, als zur Deckung der normalen Hausbesitzlasten, zu einer angemessenen Verzinsung des in der Liegenschaft investierten Kapitals und der seitherigen wertvermehrenden Verbesserungen erforderlich ist. Dabei sind bei vor dem Jahre 1940 errichteten Bauten der Vorkriegswert, bei später errichteten die branchenüblichen Erstellungskosten einzusetzen.

Art. 6

Die Mietzinskontrolle kann schrittweise abgebaut werden, wenn ein nach Wohnungsgröße und Preislage genügender Leerbestand an Mietobjekten vorhanden ist. Zeitpunkt und Ausmaß der Lockerung sind so zu wählen, daß die Lebenshaltungskosten und Einkommensverhältnisse nicht nachteilig beeinflußt werden.

Art. 7

Zum Schutze der Mieter ist das Kündigungsrecht einzuschränken.

Art. 8

Der Pachtzins für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bedarf der behördlichen Genehmigung:

- a) wenn der am 31. Dezember 1953 geltende Stand erhöht werden soll;
- b) wenn Grundstücke seit dem 31. Dezember 1953 erstmals verpachtet werden.

Art. 9

- ¹ Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.
- ² Die Kantone und Wirtschaftsverbände können zur Mitarbeit herangezogen werden.
- ³ Auf dem Gebiet der Miet- und Pachtzinskontrolle können einzelne Befugnisse an die Kantone übertragen werden.

Art. 10

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1955 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 1960.

Der Zentralvorstand unseres Verbandes begrüßt die Initiative und hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober beschlossen, sie nach Kräften zu unterstützen.

Die Wohnbaupolitik der Stadt Zürich

Von Jakob Peter, Stadtrat, Zürich

Die Behörden der Stadt Zürich befassen sich schon seit 1907 mit dem Problem des Wohnungsbaues. Neben der privaten Initiative war die öffentliche Tätigkeit besonders in Zeiten des Wohnungsmangels und der Teuerung von großer Bedeutung.

Die Stadt zählt heute bei rund 400 000 Einwohnern etwa 121 000 Wohnungen, wovon 25 000 von den Baugenossenschaften oder von der Stadtgemeinde erstellt wurden.

1. Die Tätigkeit der Baugenossenschaften

Das Bodenkreditwesen ist in der Schweiz gut organisiert. Die ohne weiteres erhältliche erste Hypothek deckt bis zu 65 Prozent der Baukosten. Schwieriger ist es, den Rest des nötigen Kapitals zu beschaffen. Im Jahre 1924 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich beschlossen, den Baugenossenschaften in Form einer zweiten Hypothek Darlehen im Rahmen von 65 bis 94 Prozent der Anlagekosten zu gewähren. Der

Rest von 6 Prozent bildet das Eigenkapital der Genossenschaften, und zwar sind 5,4 Prozent davon in Form von Anteilscheinen von den Genossenschaftern und 0,6 Prozent von der Stadt aufzubringen. Durch diese Beteiligung am Eigenkapital erwirbt die Stadt die gleichen Rechte, wie sie jedem andern Genossenschafter zustehen.

Auf dieser Basis wurden bis heute von mehr als 90 Genossenschaften rund 23 000 Wohnungen erstellt. Zahlreichen kleinen Genossenschaften mit 100 bis 200 Wohnungen stehen einige große mit 1000 bis 2400 Wohnungen gegenüber. Nach den statutarischen Bestimmungen, deren Genehmigung sich die Stadt vorbehält, sind die Genossenschaften politisch und konfessionell neutral. Ihr Vorstand setzt sich aus Mitgliedern aller sozialen Schichten und aller politischen Parteien zusammen.

Die Genossenschaften entwickeln eine sehr fruchtbare Tätigkeit. Sie legen ihre Bauprogramme selbst fest und arbeiten